

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1956

Nummer 14

Datum	Inhalt	Seite
1. 3. 56	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)	113
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
24. 2. 56	Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Langenfeld—Monheim—Hitdorf	113
5. 3. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilabschnittes „Orkhaus nahe Richrath—Obschwarzbach—nahe Wülfrath“ der 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe	113
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
5. 3. 56	Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	114
29. 2. 56	Betrifft: Wochenausweis	114

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz).

Vom 1. März 1956.

Auf Grund der § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse gemäß § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 5 des Kriegsgräbergesetzes werden den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 113.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1956.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Langenfeld—Monheim—Hitdorf.

Auf den Antrag vom 7. Mai 1955 genehmige ich gemäß § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzssaml. S. 225) in Verbindung mit § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) den Bau eines Umgehungsgleises für den Güterverkehr von Sandberg in Richtung Blee im Netz der Kleinbahn Langenfeld—Monheim—Hitdorf unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe des vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Wuppertal vorgeprüften und mit dem Prüfvermerk versehenen Planes. Die Er-

gänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung des Bauplanes bleibt vorbehalten. Die Gleisanlage muß beiderseits mit Entwässerungsgräben versehen werden. An der Wegkreuzung Station 0,385 sind Durchlässe von 0,40 m l. W. einzubauen. Die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 — und der Nachträge hierzu finden auf das hier genehmigte Umgehungsgleis Anwendung. Vor der Feststellung des Planes darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1956.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Im Auftrage: Rademacher.

— GV. NW. 1956 S. 113.

Düsseldorf, den 6. März 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb des Teilabschnittes „Orkhaus nahe Richrath—Obschwarzbach—nahe Wülfrath“ der 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 9. Februar 1956, S. 29, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb des Teilabschnittes „Orkhaus nahe Richrath—Obschwarzbach—nahe Wülfrath“ der 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe in der kreisfreien Stadt Solingen, in der Stadt Langenfeld im Rhein-Wupper-Kreis sowie in den Städten Hilden, Haan, Mettmann und im Amt Gruiten im Landkreis Düsseldorf-Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 113.

